

tigen Thematik finden sich Zeichen für Rathers Interesse vornehmlich bei den Canones, die über die Geistlichen handeln: die Voraussetzungen der Zulassung (Nr. 47, 49, 53, 63–65, 68, 71–72, 74–79) oder Entfernung aus dem Klerus (Nr. 67), das Verhältnis der Priester zu Frauen (Nr. 46–48, 50, 59, 73), der Priester zu Mönchen (Nr. 51–52), des Bischofs zu den Priestern (Nr. 49), die Zeiten für die geistlichen Stände (Nr. 66). Dies zusammen macht fast zwei Drittel der Hinweise aus, der Rest verteilt sich auf verschiedene Bereiche: das Leben der Jungfrauen (Nr. 19–20), die Lebensweise der Gläubigen (Fasten, Buße des Sterbenden, Gebet, Tugend, Ehebruch: Nr. 4, 7, 22, 24, 27, 38–39, 56), der Kanon der biblischen Bücher (Nr. 62); andere Dekretalen scheinen dagegen das Interesse Rathers nicht geweckt zu haben (über die Sakramente, das Osterfest, die Häretiker, das Verhältnis Bischof–Metropolit, die Patriarchate von Antiochien, Konstantinopel, Rom). Man darf den Schluß ziehen, daß Rathers Interesse bei der Lektüre vornehmlich auf das Problem gerichtet war, das ihn als Bischof geistlich und praktisch am meisten bewegte, nämlich die Lebensweise des Klerus;

- Dekretalen von Zosimus (fol. 81^v–83^v): 2 Kreuze zur zweiten Dekretale (von vieren), das das Verhältnis Priester–Bischof behandelt (Nr. 84–85);
- Dekretalen von Bonifaz I. (fol. 83^v, nur wenige Zeilen wegen des Blattverlustes): kein Zeichen von Rather;
- Dekretalen Coelestins I., beginnend mit 11 (wegen des Blattverlustes) (fol. 84^r–88^v): 2 Kreuze zu den Dekretalen 15 und 20 (Nr. 86–87), die die Buße des Sterbenden und die Verpflichtung des Klerus behandeln, die kanonistische Überlieferung zu kennen;
- Dekretalen Leos I. (fol. 88^v–108^r): 58 Zusätze, fast ein Drittel von allen (Nr. 88–145): 31 Kreuze, 19 Nota-Zeichen, 3 bemerkenswerte Wörter, 5 Verbesserungen zu 31 von 47 Dekretalen (Nr. 8 und 9 fehlen wegen Blattverlustes), und von diesen 58 finden sich 27 bei der Rubrik oder am Beginn des jeweiligen Textes; Rather scheint auch hier in seiner Lektüre bei den Dekretalen und Stellen innegehalten zu haben, die sich mit der Weihe des Bischofs (Nr. 124–126) und den Problemen des Klerus befassen (Nr. 88–89, 91–92, 104–105, 122–123), aber er bevorzugt dann eher die Sakramentenverwaltung und das Leben der Gläubigen im allgemeinen, indem er Stellen anmerkt, die die Taufe behandeln (Nr. 96–99, 115–116), die Ehe und die Sexualität (Nr. 106–107, 127–129), die Eucharistie (Nr. 108), die Buße (Nr. 110–114), das Gefangenerecht (Nr. 127–132), den Wucher (Nr. 90–92) und Strafnachlaß (Nr. 101–103, 117–120); dreizehn Zusätze (Nr. 133–145) hat Rather schließlich bei Dekretale 49 *in causa Lupicini* hinzugefügt (298 B–302 C), einer Art Zusammenfassung vieler Fragen, die ihm sehr nahegingen (bischofliche Autorität, Klerus, Jungfrauen, Strafen und Bußen);